

VEREINBARUNG

Zwischen der

Stadt Rheinfelden (Baden)
Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden (Baden)
vertreten durch **Frau Bürgermeisterin Schippmann**

- nachfolgend Stadt genannt -

und der

Dieter-Kaltenbach-Stiftung
Konrad-Adenauer-Straße 22, 79539 Lörrach
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend Betriebsträgerin genannt -

über die Betriebsträgerschaft und die damit verbundenen Angebote für das Spiel- und Kulturhaus Tutti Kiesi.

Vorbemerkung:

Seit dem 01.07.2008 hat die Dieter-Kaltenbach-Stiftung die Betriebsträgerschaft gemäß Vereinbarung mit der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 12.06.2009 für das Spiel- und Kulturhaus Tutti Kiesi inne. Diese Betriebsträgerschaft wird mit der vorliegenden Vereinbarung für den angegebenen Zeitraum verlängert.

§ 1 Nutzung der Räume und des Geländes

Die Betriebsträgerin erhält freien Zugang und Schlüssel zu den städtischen Räumlichkeiten im Bereich des Kulturparks Tutti Kiesi (Spiel- und Kulturhaus und Kubus). Weiterhin erhält die Betriebsträgerin freien Zugang zu folgenden Außenbereichen: Bau-spielplatz, Vacono-Dome und Spielwiese.

Hinsichtlich des Spiel- und Kulturhauses und dem eingezäunten Bereich des Bau-spielplatzes obliegt die Verkehrssicherungspflicht der Betriebsträgerin.

Im Bereich des Bauspielplatzes befindet sich die eingezäunte Versickerungsgrube, die als technisches Bauwerk nicht bespielt werden darf.

§ 2 Leistungen und Verpflichtungen der Betriebsträgerin

Die Betriebsträgerin verpflichtet sich, in der ihr überlassenen Einrichtung Angebote zur Förderung ihres zentralen Zieles, der Persönlichkeitsentwicklung, vorzuhalten. Dazu gehören insbesondere regelmäßige künstlerische, handwerkliche und spielerische Angebote besonders für Kinder, aber auch für Familien.

Die Betriebsträgerin ist angehalten, eigene Mittel zu erwirtschaften, u. a. durch Vermietungen des Spiel- und Kulturhauses und des Kubus, durch Benutzungsentgelte für Angebote und Projektzuschüsse. Diese Einnahmen sowie Spenden, die der Betriebsträgerin zufließen, verbleiben dort und dienen der Finanzierung der Arbeit und der Weiterentwicklung der Angebote.

Die Betriebsträgerin ist verpflichtet, die Nutzung des Vacono-Dome und der Spielfläche jenseits der regulären Betriebszeiten mit dem Kulturamt der Stadt abzustimmen und zu koordinieren.

§ 3 Leistungen und Verpflichtungen der Stadt

Die Stadt trägt die für die Umsetzung der vereinbarten Ziele entstehenden Personalkosten zu 92 %, maximal jedoch 143.775 Euro ~~für 2022~~. Zusätzlich erhält die Betriebsträgerin einen Sachkostenzuschuss von 30.000 Euro pro Jahr.

Zu den Sachausgaben gehören insbesondere

- a) alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit und die Angebote bei der fachlichen Begleitung und im laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen. z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verbrauchsmaterialien, Geschäftsbedarf
- b) Ausgaben für die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen bis 500 Euro auch innerhalb des eingegrenzten Bauspielplatzes
- c) Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Spiel- und Kulturhauses, z. B. Reinigung, Müllabfuhr

Folgende Ausgaben trägt die Stadt:

- a) Pflege und Unterhaltung der Außenanlagen (Rasen mähen, Bäume und Hecken schneiden)
- b) Abgaben und Versicherungen für das Gebäude
- c) Kosten für Strom, Wasser und Erdgas
- d) Gebäudeunterhalt

- e) Die Müllbeseitigung und die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für den nicht der Betriebsträgerin zugewiesenen Bereich
- f) Die Reinigung der Außentoiletten bei städtischen Veranstaltungen
- g) Erforderliche Investitionen hinsichtlich des Spielhauses und des Bauspielplatzes, soweit nicht durch Sach- oder Projektausgaben gedeckt, erfolgen durch die Stadt. Für anstehende, notwendige Investitionen hat die Dieter-Kaltenbach-Stiftung bis Ende Juni eines jeden Jahres einen Investitionsplan vorzulegen. Die Investitionen erfolgen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

~~Für 2022~~ Somit ergibt sich ein Gesamtzuschuss von 173.775 Euro. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die Stadt jeweils zum 15. eines Monats durch 12 Abschlagszahlungen in gleicher Höhe.

§ 4 Jahresbericht / Rechnungslegung

Die Betriebsträgerin legt der Stadt Rheinfeld (Baden) jeweils zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres einen umfassenden Bericht über die erbrachten Leistungen des vergangenen Jahres vor. Dieser Jahresbericht beinhaltet neben statistischen Angaben inhaltliche Aussagen über die allgemeine Entwicklung der Tätigkeitsfelder und zukünftige Perspektiven und Planungen.

Ebenso legt die Betriebsträgerin jeweils zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres eine übersichtliche Einnahme-/Überschussrechnung im Hinblick auf das vergangene Jahr vor. Auf Verlangen ist sie verpflichtet, der Stadt, insbesondere ihrem Rechnungsprüfungsamt, Einsicht in die geordneten Abrechnungsunterlagen zu gewähren.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird ~~rückwirkend zum 01. Januar 2022~~ für die Dauer von einem Jahr geschlossen. ~~Sie endet somit mit Ablauf des 31. Dezember 2022, ohne dass es der Kündigung bedarf. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr sofern er nicht mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.~~

Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle Kündigung ist schriftlich auszusprechen.

~~Eine Verlängerung der Vereinbarung bedarf der vorherigen Absprache.~~ Die Beteiligten nehmen gegebenenfalls rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen der Stadt zum Ende des zweiten Quartals des Jahrs vor Ablauf der Vereinbarung Verhandlungen auf **um eine eventuell notwendige Anpassung der Zuschussbeiträge zu verhandeln. Die verhandelten Erhöhungen erfolgen grundsätzlich vorbehaltlich der Zustimmung im Gemeinderat.**

§ 6 Schlussbestimmungen

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und abweichende Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere im Falle der Abweichung von diesem Schriftformerfordernis.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen ohne ihrerseits unwirksam zu sein. Dies gilt auch für den Fall von nicht vorhergesehenen Lücken.

Rheinfelden, den

Lörrach, den

Stadt Rheinfelden
Kristin Schippmann
Bürgermeisterin

Dieter-Kaltenbach-Stiftung
Beatrice Kaltenbach-Holzmann
Vorständin Dieter-Kaltenbach-Stiftung

Iris Teulière
Geschäftsführerin Dieter-Kaltenbach-Stiftung